Steuerberatung GERNOTH

Der grüne Zweig im Radio

Podcast:

# Häufig gestellte Fragen und aktuelle Probleme rund um die Fotovoltaikanlage und deren steuerliche Behandlung

UnserRadio sprach mit Hubert Gernoth

Gerade zur Umsatzsteuer und zum Vorsteuerabzug erreichen uns zahlreiche Fragen.
Daher möchte ich heute auf ein paar Grundsätze hinweisen:

**Einstufung als Kleinunternehmer: Ja oder Nein?**

Die Entscheidung, wer als Unternehmer nach außen auftritt ist mit die wichtigste bei der Investition in eine Fotovoltaikanlage.
Sie sollten in jedem Fall die Einstufung als Kleinunternehmer vermeiden und gegenüber dem Finanzamt auf diese Regelung verzichten. Nur dadurch erreichen Sie den Zugang zum Vorsteuerabzug aus der Anschaffung und gegebenenfalls aus Dachsanierungskosten.
Dieser Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung ist bei richtiger Wahl des Unternehmers immer von Vorteil.
Etwas Papierkram müssen Sie allerdings in Kauf nehmen. Sie gelten nämlich umsatzsteuerlich in der Regel als Existenzgründer. Daher müssen Sie im Erstjahr und im Folgejahr monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen einreichen.

**Kann ich von der Regelbesteuerung zur Kleinunternehmerregelung wechseln?**

Grundsätzlich ist der Wechsel möglich. Aber es sind kaum Fälle denkbar, bei denen dies günstiger ist. Zu bedenken dabei ist, dass dadurch eine Vorsteuerberichtigung d.h. Teilrückzahlung der erhaltenen Vorsteuerbeträge ausgelöst wird. Dafür gibt es entweder eine 5 Jahresfrist oder bei „Dachintegrierten Anlagen" sogar eine 10 Jahresfrist.

**Kann es zur Infizierung von nicht gewerbesteuerpflichtigen Einkünften kommen?**

Ja, gelegentlich kann es passieren, dass die Fotovoltaikanlage, die ja grundsätzlich zu gewerblichen Einkünften führt, andere nicht gewerbesteuerpflichtige Einkünfte ansteckt bzw. infiziert.
So könnten sowohl freiberufliche Einkünfte, landwirtschaftliche Einkünfte als auch vermögensverwaltende Einkünfte in gewerbliche umqualifiziert werden.
Insbesondere bei Personengesellschaften sollte man auf dieses Problem sehr genau achten.

**Zählen die Einkünfte aus Fotovoltaikanlagen bei Rentnern als Hinzuverdienst?**

Selbstverständlich sind diese Einkünfte bei der Berechnung der Hinzuverdienstgrenze z.B. bei Frührentnern einzubeziehen. Maßgeblich ist der auf den Rentner oder die Rentnerin entfallende Gewinn. In solchen Fällen lohnt es sich also, genau zu rechnen und die Abschreibung auf die Anlage, die ja gekürzt wird, geschickt und optimal zu verteilen. Die Hinzuverdienstgrenze fällt ja mit Erreichen der Regelaltersgrenze weg.
Eventuell können Sie ihre Anlage auch an den Ehegatten oder auf die Kinder übertragen. Auch eine Nießbrauchslösung wäre denkbar.
Holen Sie sich professionellen Rat ein. Dieser ist in diesen Fällen besonders kostbar.